

Ueber Militärpflichtige, welche wegen Krankheit zur Musterung nicht erscheinen können, sind ärztliche, von der Polizeibehörde beglaubigte Atteste vorzulegen.

Wenn Militärpflichtige an Epilepsie leiden, so müssen mindestens drei glaubhafte Zeugen, welche dies an Eidesstatt aus eigener Wahrnehmung bestätigen können, hierüber zu Protokoll vernommen und dieses Protokoll muß der Ersatzkommission vorgelegt werden. — Ueber andere, die Dienstbrauchbarkeit des Militärpflichtigen beeinträchtigende, der äußerlichen Wahrnehmung sich möglicher Weise entziehende Uebel, z. B. Schwerhörigkeit, Stottern usw. sind Zeugnisse von Gemeindevorstehern, Ortspolizeibehörden, Geistlichen, Lehrern oder von anderen Militärpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft hatten, zu beschaffen und vorzulegen. Dasselbe gilt von Militärpflichtigen, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben.

Die zur Musterung kommenden Lehrer haben ihre Prüfungszugnisse über die Befähigung für das Volksschulamt, Brillenträger und Bruchleidende ihre Brillen und Bruchbänder mitzubringen.

Die Militärpflichtigen werden jahrgangsweise (ältester Jahrgang voran) und in der Listen-Reihenfolge vorgestellt. Hierbei gebe ich den Ortavorständen noch besonders auf, darauf zu halten, daß sämtliche vorzustellenden Leute rechtzeitig zur Stelle, reinlich und nüchtern sind. Jeder betrunkene Mann wird von der Musterung zurückgewiesen und für einen anderen Tag zur Bestellung beordert und je nach den Umständen zur Bestrafung gezogen werden.

Die Gemeindevorsteher haben beim Ersatzgeschäft persönlich zu erscheinen und dürfen sich nur in bringenden Verhinderungsfällen vertreten lassen. Die Mannschaften aus der Stadt Münsterberg sind durch den Stammrollenführer vorzustellen. Münsterberg, den 22. Dezember 1914.

Der Zivilvorstehende der Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirks Münsterberg.

[M. 5927.] **Vergleichung der Verzeichnisse der beim diesjährigen Musterungsgeschäft vorzustellenden Mannschaften.** Zur genauen Uebereinstimmung der von den Ortsbehörden anzufertigenden Verzeichnisse der beim diesjährigen Musterungsgeschäft vorzustellenden Mannschaften, zu denen Formulare in der Troedel'schen Buchdruckerei hier vorrätig gehalten werden, werde ich die hiesigen Grundlisten in der Zeit vom 28. Dezember bis einschließlich 31. Dezember cr. in den Vormittagsstunden im Militär Bureau zur Einsicht auslegen.

Die Gemeindevorsteher oder Stammrollenführer werden angewiesen, an den bezeichneten Tagen die Vergleichung des obigen Verzeichnisses, das dem Beamten, der die Leute vorstellt, als Vorstellungsliste dienen soll, vorzunehmen und sich zu diesem Zweck in den Vormittagsstunden an hiesiger Amtsstelle einzufinden.

Münsterberg, den 22. Dezember 1914.

[H. 9292.] **Höchstpreise für Speisekartoffeln.** Ich mache auf die in Stück 50 auf S. 504 ff. des Regierungsamtsblattes befindliche Verordnung des Bundesrats vom 23. November d. Jg. über Höchstpreise für Speisekartoffeln und die dazu ergangenen ministeriellen Ausführungsvorschriften vom 2. Dezember d. Jg. aufmerksam.

Die Produzenten sind an die Höchstpreise stets gebunden, wenn sie an den Handel verkaufen. Nur dann gelten die Höchstpreise nicht für die Produzenten, wenn sie Mengen, die 1 t (20 Ztr.) nicht übersteigen, an Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden unmittelbar ohne Zwischenhandel abgeben. Handelt es sich bei den Umsätzen an diese Abnehmer um größere Mengen, so gelten die Höchstpreise der Verordnung. Es würde eine strafbare Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften sein, wenn Geschäfte, die Mengen von mehr als 1 t betreffen, zum Schein in Einzelgeschäfte über geringere Mengen zerlegt werden würden. Durch die Ausnahme des § 1 Abs. 3 der Verordnung soll der übliche unmittelbare Verkehr zwischen dem Produzenten und dem Verbraucher in seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Kleinhandel geschützt werden.

Den hiesigen Magistrat und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises haben die Kartoffeln bauenden Einwohner ihrer Bezirke auf die Verordnung und Ausführungsvorschriften hinzuweisen.

Münsterberg, den 18. Dezember 1914.

[H. 9330.] **Neuaufstellung der Schulhaushaltsanschläge.** Die Gültigkeitsdauer der für die beiden Rechnungsjahre 1913 und 1914 aufgestellten Schulhaushaltsanschläge erlischt Ende März 1915.

Für die Rechnungsjahre 1915 und 1916 sind daher alsbald neue Schulhaushaltsanschläge aufzustellen. Muster zu ihnen sind in Troedel's Buchdruckerei erhältlich.

Den Schulvorständen der Gesamtschulverbände empfehle ich, bei Aufstellung der Anschläge mit der Ausgabe zu beginnen.

Im Ausgabe-Titel I sind nicht nur die baren Bezüge, sondern, wo noch Naturalien geliefert werden (die vom Schulvorstande aus den eingehobenen Schulunterhaltungskostenbeiträgen anzukaufen sind, siehe Kreisbl. S. 171 für 1907) auch die Geldwerte dieser Naturalien in die Geldspalte einzusetzen, außerdem sind die entsprechenden Bemerkte vor der Linie auszufüllen.

Für die im Ausgabe-Titel III einzusetzenden Beträge sind zur Zeit maßgebend die Pläne und zwar:

- a. für die Ruhegehaltkasse — außerordentliche Beilage zu Stück 33 des Amtsblattes für 1914.
- b. für Elementarlehrerwitwenklassen — außerordentliche Beilage zu Stück 17 des Amtsblattes für 1913.
- c. für die Alterszulagekasse — außerordentliche Beilage zu Stück 15 des Amtsblattes für 1914.